

3

Das
Fachjournal
für Bildung und
Betreuung in der
frühen Kindheit

/2024

UNSERE KINDER

www.unserekinder.at



Kinderschutz: Wir haben Rechte



UNSER THEMA

Schutzkonzepte
als Herausforderung

UNSERE PRAXIS

Sexuelle Übergriffe
offen thematisieren

100
JAHRE
Fachjournal

Kinderschutz per Gesetz

Auf dem langen Weg zu gelebten Kinderrechten

Andreas Fischer und Andreas Paschon

„Verletzung der Kinderrechte“ – Detail eines städtischen Denkmals in Kiew

Derzeit entstehen in allen pädagogischen Einrichtungen Österreichs „Kinderschutzkonzepte“ – teils verordnet und unter (Zeit-)Druck auf Basis von Vorgaben, Richtlinien und Musterkonzepten, teils aufgrund des Selbstverständnisses der Träger und mit leidenschaftlichem Engagement der Teams.

Es ist erstaunlich, dass Kinderschutzkonzepte erst jetzt zu sichtbaren Standards werden, denn bereits 1929 publizierte der polnische Kinderarzt, Autor, Pädagoge und Waisenhausleiter Janusz Korczak (1878–1942) sein Buch „Das Recht des Kindes auf Achtung“. Gemeinsam mit den 200 Kindern seines jüdischen Waisenhauses und dem Erzieherteam wurde er von den Nationalsozialisten im Vernichtungslager Treblinka umgebracht.

Korczak erkannte vor rund hundert Jahren den Wert der Partizipation und somit das Zusammenspiel aus Autonomie und Selbstverwaltung im Kleinen wie im Großen. In seinen Waisenhäusern gab es Kinderparlamente und sogar die Gerichtsbarkeit oblag auf Basis einer von den Kindern und Jugendlichen beschlossenen Rechtsordnung einem Kindergericht.

Aus heutiger Perspektive ist dieser Rechtsrahmen als Vorläufer eines für alle Kinder und BetreuerInnen gültigen Kinderschutzkonzeptes zu betrachten. So konnten schon damals ErzieherInnen angeklagt werden, wenn sie aus Sicht der Kinder unrechtmäßig agierten.

„Vater der Kinderrechte“

Janusz Korczak hat weder Kinder noch PädagogInnen einer Willkür ausgesetzt, sondern beide Seiten für individuelle Bedürfnisse sensibler gemacht. Ihm ging es um ein wechselseitiges Verständnis für Handlungen sowie Abklärungsnotwendigkeiten bestimmter Abläufe. Das Ziel und der Sinn von pädagogischen Maßnahmen mussten sich erschließen, vor allem wenn diese als ungerecht oder übergriffig erlebt wurden. Unter Einbeziehung der Kinder und institutionell eingebettet versuchte Korczak, einen geschützten, sanktionierbaren und klärenden Rahmen für alle zu schaffen. Er gilt als „Vater der Kinderrechte“, auch wenn noch mehrere Jahrzehnte vergehen sollten, bis sich die internationale Staatengemeinschaft auf die Kinderrechtskonvention einigen würde. 1989 von der UNO beschlossen, wurde diese 1992 mit einem Erfüllungsvorbehalt in Österreich ratifiziert und ist seit 2011 mit Teilaspekten in der Bundesverfassung verankert.

Die Blickwinkel ändern sich

Für uns heute klingen der „Schutz vor sexueller Ausbeutung und jeglichen Übergriffen“ (UN-Konvention Art. 34) und der „Schutz vor Gewaltanwendung“ (Art. 19) nahezu selbstverständlich. Auch das geltende Gesetz verbietet jeglichen Übergriff: „Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ (ABGB, § 137,2)

Noch vor sechzig Jahren jedoch waren physische wie psychische Gewalt oder diverse pädagogische Druckmittel weit verbreitet. Eltern bzw. PädagogInnen galten als innovativ, wenn sie dies ablehnten. Natürlich sind aus heutiger Perspektive manche der damals als modern betrachteten Praktiken unzureichend und hinterfragbar. Umso wichtiger ist, dass sich mit Blick auf den Kinderschutz alle pädagogischen Fachkräfte einer Einrichtung regelmäßig austauschen und ihre Sensibilität stets neu schärfen.



In Österreich gab es eine Persönlichkeit der Nachkriegsgeschichte, die konsequent die „g'sunde Watsch'n“ verurteilte und sich ähnlich wie Janusz Korczak ihr ganzes Leben lang für eine gewaltfreie Kindererziehung einsetzte. Es war der Wiener Kinderarzt Hans Czermak (1913–1989), der kurz vor seinem Tod die Ergänzung im Gesetz erleben durfte: „Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.“ (ABGB, § 161)

Auftrag für heute

Rückblickend betrachtet bedurfte es vor fünfzig Jahren einer breiten gesellschaftlichen Anstrengung, um das generelle Gewaltverbot gegen Kinder gesetzlich zu verankern. Heute hingegen gilt es, Kinder mit guten Konzepten auch in Einrichtungen sowie mit Blick auf die Familiensituation vor



und Waisenhausleiter Janusz Korczak (1878–1942) sein Buch „Das Recht des Kindes auf Achtung“. Gemeinsam mit den 200 Kindern seines jüdischen Waisenhauses und

jeder Art von Übergriffen zu schützen und sie darüber hinaus mit Empowerment, Resilienz, Partizipation und Verantwortungsübernahme auszustatten. Kinderschutzkonzepte für Krippen, Kindergärten, Schulen, Horte und andere pädagogische Einrichtungen sowie Vereine bieten aktuell Kindern und Einrichtungen die Möglichkeit, dem von Janusz Korczak formulierten Kindergrundrecht näherzukommen. Es geht um nichts weniger als um das Recht des Kindes zu sein, was es ist: ein junger, einzigartiger, schützenswerter Mensch! Einrichtungen, in denen mit Kindern gearbeitet und Zeit verbracht wird, sind aufgerufen, Konzepte zu erstellen, die von allen Beteiligten die Einhaltung der Kinderrechte

einfordern und die Achtsamkeit erhöhen. Gleichzeitig braucht es in der Praxis das konsequente Hin- statt Wegschauen, eine erhöhte Selbstreflexion sowie eine professionelle, auf die Kinderrechte gestützte Haltung. Kein Konzept wird Wunder wirken können und sicher werden Kinder auch in Zukunft den unterschiedlichsten Erwachsenen begegnen. Was bleibt, ist die Hoffnung auf wachsende Sensibilität und darauf, dass problematische Handlungen, Ausprüche und Verhaltensweisen von PädagogInnen mehr Anlass zur Diskussion als früher geben. ■



Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre

(UN-Kinderrechte, Artikel 20)

„Das Gesetz muss die Kinder vor jeglichen Angriffen auf ihre Privatsphäre, ihre Familie, ihr Zuhause, ihre Kommunikation und ihren Ruf schützen.“

Gerade in außerfamiliären Einrichtungen läuft man Gefahr, dass die BegleiterInnen immer alles über die Kinder wissen wollen. Sie meinen, alles wissen zu müssen, um die richtige Intervention setzen zu können. Dennoch hat jedes Kind ein Recht auf Privatsphäre. PädagogInnen sind angehalten, dies zu respektieren. Manipulative Methoden und Fragetechniken, um Informationen aus dem Kind „herauszukitzeln“, sind abzulehnen. Über vieles kann, will und braucht das Kind nicht sprechen. Hier muss die Fachkraft verständnisvoll warten und auch Unausgesprochenes oder Geheimnisse akzeptieren. Stets ist die Intimsphäre zu wahren – vor allem, wenn es um Einhaltung von Hygienemaßnahmen geht.



Meinungs- und Informationsfreiheit

(UN-Kinderrechte, Artikel 13)

„Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet von Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“

Wie kann diese Freiheit in außerfamiliären Bereichen konkret aussehen? Wo dürfen Kinder frei ihre Haltung zu bestimmten Themen auf welche Weise zum Ausdruck bringen? Wie oft werden gerade auch in elementarpädagogischen Einrichtungen Grenzen überschritten – manchmal unbewusst oder manchmal in bester Absicht? Kommt es deshalb zu Konflikten, ist der Kinderstimme unbedingt Gehör zu verschaffen. Dies kann sehr herausfordernd sein, da sich die kindliche Kommunikation von jener der ElementarpädagogInnen unterscheidet. Hier gilt es, besonders achtsam zu sein, um auch die leisen Meinungsäußerungen der Heranwachsenden nicht zu überhören. Ein bekanntes Beispiel dafür ist die verpflichtende Erholungspause bzw. der Mittagschlaf im Kindergarten. Werden Meinungs- und Informationsfreiheit genügend ernst genommen und haben die Kinder Raum sich zu äußern, dann wird die Entscheidung darüber sicher anders getroffen, besser verstanden und nachhaltiger wirksam bleiben.



Berücksichtigung des Kindeswillens

(UN-Kinderrechte, Artikel 12)

„Jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, steht das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.“

Wann werden Kinder tatsächlich in Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, eingebunden? Wie kann das in der Praxis konkret aussehen? Im Kindergarten könnten zum Beispiel Kinder bei der Auswahl von Themen mitentscheiden. Wenn sie gefragt werden, erleben sie, dass ihre Entscheidung eine Wirkung hat und auch, dass in einer Gemeinschaft nicht immer nur der eigene Wille berücksichtigt werden kann. Trotzdem erfährt das Kind, dass es gehört wird und lernt dadurch auf andere zu hören. Diese Haltung verlangt viel zusätzliches Engagement der PädagogInnen, trägt aber in letzter Konsequenz zu besserem Miteinander und größerem Verständnis für die gemeinsame Sache bei. Auch und gerade im Bereich der Elementarpädagogik gibt es viele Möglichkeiten, bei der Gestaltung von Begegnungen mit Kindern individuelle Interessen einzubringen. Der Art und Weise, wie dem Kinderwillen Rechnung getragen wird, sollte in Kinderschutzkonzepten breiter Raum gewährt werden. Probleme und Differenzen können als Ausgangspunkt für die Bearbeitung und Entwicklung von Vereinbarungen dienen und verdeutlichen, wie am jeweiligen Standort individuell umgegangen wird.



Literatur & Links

Korczak, J. (1972): Das Recht des Kindes auf Achtung. Vandenhoeck & Ruprecht.
unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/
www.oe-kinderschutzzentren.at/
www.schutzkonzepte.at/
 Kinderschutzkonzept und Krisenleitfäden der Stadt Wien: www.wien.gv.at/bildung/kitergarten/kinderschutz/konzept-leitfaden.html

Andreas Fischer, MSc

Leiter der Mittelschule St. Elisabeth in Wien-II, Obmann-Stv. der Christl. Lehrerschaft Wiens und Hg. der Wiener Lehrerzeitung.



Mag. Dr. Andreas Paschon

Stv. Leiter des Fachbereich Erziehungswissenschaft an der Uni Salzburg und Präsident der Internat. Pädagog. Werktagung.



Beide Autoren sind Vorstandsmitglieder der Österr. Janusz-Korczak-Gesellschaft. Infos: www.janusz-korczak.at